

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG

XIV.

IANUARIE – FEBRUARIE
JANVIER-FÉVRIER
JÄNNER – FEBER

1936.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMMER

1 - 2

Neuerliche Abänderung der Ortsnamen in Südslawien.

Von: **Imre Prokopy.**

In dem von Ungarn losgetrennten Gebiet („Wojwodina“) wurden die Ortsnamen schon in den ersten Tagen der neuen Ordnung ausnahmslos serbisiert und seither dürfen die alten ungarischen und deutschen Namen der Städte und Gemeinden nicht einmal in Klammern hinter der amtlichen Benennung gebraucht werden. Dieses Verbot gilt ebenso für die minderheitliche Presse, wie auch schlechthin für Bücher, den geschäftlichen Verkehr und die Anschrift der Privatbriefe. Die südslawischen Behörden geben sich indes selbst mit dieser radikalen Regelung nicht zufrieden. So hat u. a. das Banalamt der Donaubanschaft bereits im Spätherbst 1935 die in seinem Verwaltungsbereich gelegenen Städte und Gemeinden aufgefordert, ihre Ortsnamen neuerdings abzuändern, damit man aus der anfangs 1919 verfügten Benennung, die in vielen Fällen bloss eine wortwörtliche Übersetzung der alten ungarischen und deutschen Ortsnamen ist, ja nicht auf ihren ungarischen oder deutschen Ursprung und auf ihre unter ungarischer Herrschaft erfolgte Gründung schliessen könne.

Ein Teil der Städte und Gemeinden hat sich dem behördlichen Zwange notgedrungen gefügt, wie z. B. auch die von einer ernannten Vertretung verwaltete und bis zu 94% von Ungarn bewohnte Stadt Magyar- oder Ókanizsa, die gleich nach dem Umsturz auf „Stara Kanjiză“ serbisiert, jetzt aber der Banalverordnung gemäss auf „Pavlovgrad“ umgetauft wurde. Dass die launenhafte Serbisierung der Ortsnamen zuweilen geradezu ins Lächerliche ausartet, zeigt u. a. auch der Fall der Banater

Gemeinde Tizzaszentmiklós, die nach dem Umbruch den Namen „Maliszentmiklós“ erhielt, nachher auf „Potiski-Sveti-Nikola“, jetzt aber auf „Ostoič“ umbenannt wurde. Die überwiegende Mehrheit der Städte und Gemeinden hat jedoch die Annahme der neuen Ortsbenennung entschieden abgelehnt. Dass die ganz willkürliche Massnahme des Banalamtes ein Missgriff übelster Sorte ist, erhellt auch aus der Stellungnahme des grössten kulturellen Vereins der Wojwodinaer Serben, der vor mehr als hundert Jahren gegründeten «Matica Srpska», die in der Dezemberfolge ihrer Zeitschrift, des «Glas Matice Srpske» zum Ausdruck gebracht wurde. Der bezügliche Aufsatz stellt fest, dass mit der verordnungsgemäss beabsichtigten Abänderung der Ortsnamen der nationalen Sache keineswegs gedient sei, da es schlechthin unbegreiflich ist, dass nun auch die ursprünglich nicht ungarischen oder deutschen Stadt- und Gemeindenamen neuerdings abgeändert werden sollen, zumal ja die Benennung der Wojwodinaer Städte und Gemeinden bereits vor 17 Jahren ausnahmslos serbisiert wurde. Ein derartiges Vorhaben ist um so weniger statthaft, als namentlich die Städte der Wojwodina in den politischen und kulturgeschichtlichen Werken, wie auch in der Literaturgeschichte und in den Lexika unter ihrem bisherigen Namen erwähnt werden, und nicht zuletzt auch aus dem Grunde, «weil seinerzeit die Ungarn gegen den Gebrauch der ursprünglich slawischen Ortsnamen nicht die geringste Einwendung machten». Es bleibt abzuwarten, ob das Banschafsamtsamt durch diese sachlichen Ausführungen sich eines Besseren belehren lassen, oder auch weiterhin auf der Durchführung seiner Verordnung bestehen wird.

Mit der Frage der gewaltsamen Abänderung der Ortsnamen hat sich übrigens auch der anfangs September 1935 in Genf abgehaltene Kongress der nationalen Minderheiten befasst. Der Kongress hat in seinem einhellig gefassten und auch dem Völkerbund vorgelegten Beschluss festgestellt, dass „die Ortsnamen, d. h. die Benennungen nicht bloss der menschlichen Wohnstätten und ihrer Teile, sondern auch von Gegenden und Landschaften und ihren Teilen, wie Bergen, Gewässern, Feldfluren, Wäldern usw. in jener Form und in jener Gestalt, die für sie der Genius eines Volkes, seiner Geschichte, seiner sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung und dem Gesetze seiner Sprache gemäss, entweder selbst geschaffen oder

von anderen Völkern übernommen und umgestaltet hat, einen integralen Bestandteil der Sprache des betreffenden Volkes bilden. Wenn daher der Gebrauch Ortsnamen in der mündlichen Rede, in der Schrift oder im Druck in der gleichen Sprache, zu der diese Namen gehören, behindert, verwehrt oder gar unterdrückt wird, so bedeutet dies eine sittlich und politisch gleichermaßen zu verurteilende Versündigung gegen das Gebot der Achtung und Pflege eines der wichtigsten Lebensgüter eines jeden Volkes und eines jeden einzelnen seiner Angehörigen, nämlich der Sprache. In jenen Staaten aber, die internationale Verpflichtungen zugunsten von nationalen Minderheiten, in erster Reihe von Minderheiten der Sprache, übernommen haben, stellt sich ein solches Vorgehen überdies als eine offenbare Verletzung dieser Verpflichtung dar ... weshalb der Kongress gegen derartige Bestrebungen und Massnahmen feierlichen Protest erhebt”.

In Verbindung damit verweisen wir noch auf die in der Vollversammlung des Kongresses gehaltene Rede des Vertreters der deutschen Minderheit in Rumänien, Emil Neugeboren, der sich u. a. auch darauf berief, dass in Vorkriegs-Ungarn der den Gebrauch der Ortsnamen erstmalig und einheitlich regelnde IV. Gesetzartikel vom Jahre 1898 den obligatorischen Gebrauch der amtlichen Ortsnamen lediglich auf die öffentlichen Urkunden, auf den amtlichen Verkehr, auf die Geschäftsgebarung öffentlicher Anstalten und Betriebe und auf die Schulbücher beschränkt hat. *Niemals hat jedoch eine ungarische Regierung verboten, dass die betreffenden Nationalitäten neben der amtlichen Benennung die Ortsnamen auch in ihrer eigenen Sprache aufschreiben und sogar in den amtlich genehmigten Schulbüchern – in Klammern – die minderheitlichen Ortsbenennungen drucken lassen können. Dafür aber gab es überhaupt kein Beispiel, dass die ungarischen Behörden den Nationalitäten den freien Gebrauch der minderheitlichen Ortsnamen, wie überhaupt sämtlicher geographischen Namen in ihrer Presse, im geschäftlichen Verkehr, und – in Klammern – auch in den Anschriften ihrer Privatbriefe verwehrt hätten.*

Dabei ist nicht zu vergessen, dass es damals noch keinen völkerrechtlich gewährleisteten Minderheitenschutz gegeben hat. Heute gibt es zwar einen solchen, doch – leider – nur auf dem Papier, denn wie die Erfahrung bezeugt, hat er bislang in fast jeder Hinsicht versagt.

Die Deklaration der Ungarischen Partei und die Stellungnahme des Aussenministers.

In der Dezemberrnummer (Heft XII.) unseres vergangenen Jahrganges gaben wir in rumänischer Sprache den Text der Deklaration bekannt, welche *Graf Georg Bethlen* im Namen der Ungarischen Partei an der Sitzung vom 3. Dezember 1935 in der Kammer verlas und worauf Aussenminister *Titulescu* es für nötig hielt, die Ungarische Partei scharf anzugreifen. Auch diese Rede gaben wir im Wortlaut rumänisch wieder.

Da von mehreren Seiten der Wunsch verlautete, wir mögen die Deklaration der Ungarischen Partei wenigstens in ihren wesentlichen Teilen deutsch bekanntgeben, kommen wir diesem Wunsche nach.

„Die Ungarische Partei in Rumänien hat sich seit ihrer Gründung zum Ziel gesetzt, alle gesetzlichen und natürlichen Rechte und Interessen der ungarischen Minderheit sowie ihrer einzelnen Angehörigen zu vertreten und zu schützen. Dabei hat sie stets die gehörige Überlegung, Ruhe und Geduld gewahrt. Sie hat sich nie der Verfassung und den Landesgrenzen widersetzt wie auch das ganze ungarische Volk die Gesetze achtet. Mit aller Aufrichtigkeit geben wir unsere feste Überzeugung kund, dass sowohl vom Gesichtspunkt der inneren als auch der äusseren Politik es unser und der rumänischen Nation vordringlichstes Interesse ist, eine je freundschaftlichere Bindung zwischen diesen beiden, seit Jahrhunderten zusammenlebenden Völkern schaffen und entwickeln lässt. Zu diesem Zweck biete ich Ihnen von neuem auch dieses Mal unsere Mitarbeit an. Ich betone zugleich in der entschiedensten Weise, dass wir es für notwendig und nützlich halten, dass unsere Jugend sich möglichst die rumänische Sprache aneigne. Auch die Älteren geben sich Mühe sie zu erlernen, obwohl im höheren Alter ohne besonders angeborenes Talent dieses eine ausserordentlich schwere Sache ist.“

„Indem ich dies alles unterstreiche, bin ich genötigt festzustellen, dass die Lage der ungarischen Volksgruppe sich in der letzten Zeit weiter verschlechtert hat und sich von Tag zu Tag verschärft.“ Der ungarische Abgeordnete führt dann die

dringlichsten Beschwerden der Ungarn an. Er äussert: „So wird die Freiheit der Schulwahl, entgegen dem Willen der Eltern und der Schüler, auf Grund einer willkürlichen Namensbestimmung der Familien eingeschränkt. Fast täglich werden neue Vorwände erfunden, um die fruchtbringende Tätigkeit unserer Schulen zu hemmen. Zur Verwirklichung unserer Schulautonomie, die uns zugesichert wurde, ist kein Schritt getan worden.“

Graf Bethlen befasste sich weiter in seiner Erklärung mit der Verdrängung der Angehörigen des ungarischen Volkstums aus dem Staatsdienst und der Verwaltung. Er hob hierbei hervor: „Es entspricht nicht der Würde des Landes und ist eine Ungerechtigkeit und Unmenschlichkeit, dass diese Leute, die in langem und treuem öffentlichen Dienst ihre Kräfte erschöpften, von denen einige sogar Auszeichnungen erhielten, nun mit ihren Familien auf die Strasse geworfen und ins grösste Elend getrieben werden. In Verfolg des verewigten Systems der Zwischenverwaltungen ist unser Volk von der Teilnahme an der Verwaltung ausgeschlossen. Alle Mitglieder der Gemeinde- und Komitatsräte dürfen nur die rumänische Sprache gebrauchen; der erste Satz in der Muttersprache zieht schon ihre Auflösung nach sich.“ Graf Bethlen nannte noch weitere Beschwerden des Ungartums Rumäniens in Hinsicht auf den Belagerungszustand, die Zensur, die Ausschreitungen der Gendarmerie und die Erhebung der Steuern.

Der ungarische Abgeordnete erklärte abschliessend: „Indem ich so die wichtigsten unserer Beschwerden aufzeige, muss ich feststellen, dass alldies Folgen eines Systems sind, das von Tag zu Tag immer schärfer gegen die Minderheiten vorgeht und ihre Entnationalisierung erstrebt. Gegen dieses System erhebe ich im Namen der Ungarischen Partei entschieden Protest. Das ungarische Volk Rumäniens strebt nicht nach Vorrechten. Es verlangt nur sein natürliches Recht und den gleichen Gesetzesschutz, wenn diese Rechte verletzt werden.“

*

Schon während der Ausführungen des Vertreters der Ungarn Rumäniens erfolgten seitens der rumänischen Abgeordneten zahlreiche Zwischenrufe allgemeiner, recht gehässiger Art, die die einzelnen vorgebrachten Beschwerden nicht berührten. Als Graf Bethlen von der den Ungarn zugesicherten Schulautonomie, die nicht verwirklicht worden sei, sprach, tat der im

Parlamentssaal anwesende Aussenminister Titulescu den folgenden Zwischenruf: „Im Namen der rumänischen Regierung setzen wir Ihnen ein formellstes Dementi entgegen. Wenn Sie Beschwerden haben, wenden Sie sich doch nach Genf, wo Ihnen noch nie Recht gegeben wurde.“ Wie Minister Titulescu empfindet, wenn eine Minderheit mit ihrer Beschwerde an den Völker und geht, dürfte aus seiner folgenden Äusserung, die er während seiner späteren Erwiderung an den ungarischen Abgeordneten tat, zu ersehen sein. Er sagte: „Sie, die Sie jetzt erklären, dass Sie keine Vorrechte verlangen, gehen wegen des kleinsten Übels zu dem grossen Lautsprecherinstitut, zu der ausserordentlichen Resonanztribüne, die der Völkerbund darstellt. Sie machen aus einem Nichts eine Anklage allgemeiner Art...“ Die von der Minderheit belegten Beschwerden bezeichnete Minister Titulescu mithin als „kleinstes Übel“, als „Nichts.“

In seinen weiteren Ausführungen erhob Aussenminister Titulescu gegen die Ungarn Rumäniens den Vorwurf, dass ihr Verhalten einzig auf eine Revision der Grenzen eingestellt sei. Sie mögen vergessen, – erklärte er –, dass sie ungarische Staatsbürger gewesen sind.

Eine neue Schulverordnung in Ungarn.

In der letzten Nummer unseres vorigen Jahrganges gaben wir, nach dem Werk Dr. Franz Olay's, das Unterrichtswesen der Nationalminderheiten Ungarns eingehend bekannt, indem wir über die drei verschiedenen Minderheitsschultypen berichteten und die Daten aufzählten, woraus hervorgeht, wie die einzelnen Schultypen den einzelnen Nationalminderheiten zur Verfügung stehen.

Zu Weihnachten regelte der ungarische Ministerpräsident die Frage neuerdings mittels Verordnung No. 11.000/1935. M. E. Der Text dieser Verordnung lautet:

V e r o r d n u n g
Z. 11.000/1935. M. E. der k. ung. Regierung
betreffend die im § 18 enthaltenen Bestimmungen
über die Volksschulen.

§. 1.

1. Bezüglich der Durchführung der im § 18 der Regierungsverordnung Zahl 4800/1923 M. E. enthaltenen Bestimmungen über die Volksschulen tritt im Einvernehmen mit dem königl. ung. Ministerpräsidenten unter Zahl 110.478/1923–VIII. herausgegebene Verordnung des Kultus- und Unterrichtsministers ausser Kraft.

2. Demgemäss wird der durch die erwähnte Verordnung des Kultus- und Unterrichtsministers geschaffene dreierlei Unterrichtstypus (A, B, C) in den Volksschulen aufgelassen und wo die gesetzlichen Vorbedingungen gegeben sind, erfolgt der Unterricht der zu einer sprachlichen Minderheit gehörenden schulpflichtigen Kinder nach einem einheitlichen System.

3. In den dieses System befolgenden Schulen erfolgt:

a) Der Unterricht der Glaubens- und Sittenlehre im Sinne der Bestimmungen der Verordnung des Kultus- und Unterrichtsministers Zahl 1797/1914.

b) Der Unterricht der muttersprachigen und heimatkundlichen Lehrgegenstände (muttersprachige Rede- und Gedächtnisübungen und in deren Rahmen Heimatskunde, Lesen, Schreiben, Aufsatz, Rechtschreiben, sprachliche Erläuterungen und Gesang), sowie der Unterricht im Rechnen, in der Natur- und Wirtschaftskunde (Rechnen, Geometrie, Naturgeschichte, Naturlehre, Chemie, Wirtschafts- und Haushaltungslehre, Gesundheitslehre, Zeichnen und Handarbeit) in der Muttersprache des Schülers.

c) Der Unterricht der ungarischsprachigen und landeskundlichen Lehrgegenstände (ungarische Rede- und Gedächtnisübungen, Lesen, Besprechung von Lesestücken, Schreiben, Aufsatz, Rechtsschreiben und sprachlichen Erläuterungen, Erdkunde, Geschichte, bürgerliche Rechte und Pflichten und Gesang), sowie der Unterricht in den Leibesübungen in der ungarischen Sprache.

4. Von der 4–6. Klasse sind die Kenntnisse im Rechnen, in der Natur- und Wirtschaftskunde, in der ungarischen Sprache, die Kenntnisse in der Erdkunde, Geschichte und Staatsbürgerkunde in der Muttersprache zu wiederholen und von den Schülern zu fordern.

§ 2.

Was die durch die Verordnung des Kultus- und Unterrichtsministers Zahl 110.478 1923-VIII. geschaffenen und zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden, zum A, B, oder C-Typ gehörenden Schulen betrifft, muss das Umorganisationsverfahren im Sinne der geltenden Rechtsbestimmungen erfolgen und spätestens vor Beginn des Schuljahres 1938-1939 beendet sein.

§. 3.

1. In jenen Gemeinden, wo es in den Volksschulen keinen Unterricht in der Minderheitensprache gibt, wo aber die Eltern und Vormunde von mindest 20 täglich Schulpflichtigen, zu ein und derselben sprachlichen Minderheit gehörenden Kinder dies wünschen, müssen für diese Kinder in den Volksschulen die muttersprachigen Kenntnisse in dem im § 1 Abschnitt 3, Punkt b) umschriebenen Rahmen unterrichtet werden.

2. In jenen Gemeinden, wo es für Kinder mit ungarischer Muttersprache keine ungarischsprachigen Volksschulen gibt, muss für diese Schüler der Unterricht in ihrer Muttersprache nach den geltenden Rechtsregeln gesichert werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.
Budapest, 23. Dezember 1935.

JULIUS GÖMBÖS m. p.

kön. ung. Ministerpräsident.

Welche Wirkung diese Verordnung unter den ungarländischen Nationalminderheiten, respektive bei denen, die deren Los mit wachem Interesse beobachten, hervorrief, darüber berichtet die in Wien erscheinende ausgezeichnete Zeitschrift „Nation und Staat“, redigiert von Baron Ferdinand von Uexküll. Im Jännerheft dieser Revue lesen wir Folgendes:

Der Weihnachtstag hat den ungarländischen Minderheiten eine freudige Bescherung gebracht: die seit langem angekündigte neue Schulverordnung ist erschienen. Die Regierung hat ihr Versprechen eingelöst und unter Nr. 11.000/1935 M. E. eine Verordnung herausgegeben, die diese alte Frage voraussichtlich auf einen Ruhepunkt bringt. Die bisherigen drei Minderheitenschultypen werden aufgehoben und es wird ein einheitlicher Typ eingeführt. Die neue Verordnung geht vom Grundsatz aus, dass man die berechtigten kulturellen Bedürfnisse der Minder-

heiten berücksichtigen, gleichzeitig aber auch dafür Sorge tragen muss, dass die Staatssprache erlernt werden kann. Nach der neuen Regelung werden die auf die Muttersprache und die Kenntnis der engeren Heimat bezüglichen Gegenstände, sowie Mathematik, Naturgeschichte, Volkswirtschaftslehre in der Muttersprache des Schülers unterrichtet. Die ungarische Sprache wird als eigener Lehrgegenstand unterrichtet, der Unterricht der Heimatkunde und die körperliche Erziehung erfolgt ebenfalls in ungarischer Sprache. Von der vierten bis sechsten Klasse werden die muttersprachlichen Gegenstände in ungarischer, die in der ungarischen Sprache gelehrt Gegenstände in der Muttersprache wiederholt werden. Die stufenweise Durchführung der neuen Verordnung soll spätestens vor Beginn des Schuljahres 1938/39 erfolgt sein. Dort, wo es keine Minderheitsschulen gibt, wird den Eltern von 20 schulpflichtigen Kindern das Recht zugestanden, den Unterricht der Muttersprache als Lehrgegenstand zu verlangen. Der neue einheitliche Schultyp entspricht einem verbesserten B Typ des alten Systems. Bleyer hat sich mit diesem Typ abgefunden. Wenn also die Durchführung der neuen Schulverordnung nichts zu wünschen übrig lassen und die Frage der Ausbildung deutscher Lehrkräfte befriedigend geregelt werden wird, so ist damit eine wichtige Forderung des ungarländischen Deutschtums erfüllt. An dem Zustandekommen dieser Verordnung hat Staatssekretär *Dr. von Pataky* ein wesentliches Verdienst; er hat nicht nur die Verordnung entworfen, sondern sich auch für ihre Annahme kräftig eingesetzt.

Sondersteuer für Minderheiten.

Wie bekannt, fordert ein, im vorigen Jahre gebrachtes rumänisches Gesetz einen 12%-igen Zuschlag zu Industrie- und Handelsunternehmungen, welche ihre Bücher nicht in rumänischer Sprache führen. Wie die Zeitungen Rumäniens berichten, sind Mitte Dezember zu diesem Gesetz die Ausführungsbestimmungen erlassen worden, welche vorsehen, dass der Zuschlag bereits für das Steuerjahr 1935/36 erhoben werden soll. Damit ist dies Gesetz, welches in offensichtlichem Widerspruch zur gesetzlichen Sprachfreiheit steht, endgültig in Kraft getreten. Die „Kronstädter Zeitung“ schreibt zu dieser Verfügung:

Es handelt sich hier um eine Sonderbesteuerung der Minderheiten, die nur damit begründet werden könnte, dass die Staatsbeamten nicht der Bevölkerung wegen da seien.

Wenn ein Land von insgesamt 18 Millionen Einwohnern 5 Millionen Minderheiten hat, die genau so wie die Rumänen zu allen Lasten herangezogen werden und in Wirklichkeit höher belastet sind, weil sie mangels der ihnen zustehenden staatlichen Unterstützungen auch noch die eigenen Kultureinrichtungen erhalten müssen, so muss die Verwaltung selbst Sorge dafür treffen, dass die den Minderheiten völkerrechtlich gewährten Sprachrechte auch durchgeführt werden.

Es gibt genug hochwertige Beamte aus dem Schosse der Minderheiten, die in nichtrumänischer Sprache geführte Bücher überprüfen können. Eine solche Überprüfung kostet den Fiskus nicht um einen Bani mehr als die Überprüfung rumänisch geführter Bücher. Sollten aber wirklich Mehrkosten durch solche Prüfungen erwachsen, so kann sie der Staat ruhig tragen, denn 5 Millionen Minderheiten, die zu den öffentlichen Erfordernissen ihr verhältnismässig überhoch gemessenes Teil beitragen, können, wenn schon keinen Gegenstand, so wenigstens verlangen, dass sie nicht auch deswegen besteuert werden, weil sie Gott nicht zu Rumänen gemacht hat. Durch diese Steuer werden 5 Millionen Menschen, deren Gleichberechtigung in der Frage der Schulen, deren Sprachrecht in der Verwaltung und vor Gericht praktisch schon durchlöchert ist, auch noch im eigenen Erwerbssbereich, im eigenen Hause, als minderberechtigt erklärt.

Es genügt hier, darauf hinzuweisen, dass von manchen Ämtern in siebenbürgischen Orten vor 1918 rumänische Eingaben nicht nur entgegengenommen, sondern auch rumänisch beantwortet worden sind. Haben die Rumänen damals dafür eine Sondersteuer bezahlt? Wurden ihre Bücher mit einer Sondersteuer bedacht? Nein. Was damals durchführbar war, kann auch heute durchgeführt werden.

Ein Schlag gegen die Einigung der Deutschen Rumäniens.

Wegen des Verbotes des Volksentscheids, der eine Klärung und Einigung unter den Deutschen Rumäniens einleiten sollte, ein Verbot, das durch die rumänische Regierung erfolgte, besteht in den deutschen Kreisen des Landes eine starke Erregung. Am 26. Januar sollte der Volksentscheid nach einem einstimmig gefassten Beschluss des Volksrates der Deutschen in Rumänien stattfinden. Die Regierung, die bereits einige Wochen früher von dem beabsichtigten Volksentscheid in Kenntnis gesetzt worden war und keinerlei Einspruch dagegen erhob, hat dann ihr Verbot damit begründet, dass der Volksentscheid „den Landesgesetzen und den Gepflogenheiten des Landes zuwiderläuft.“ Unter den Deutschen Rumäniens herrscht die Überzeugung vor, dass das Verbot der Regierung erfolgt ist, weil diese eine Einigung der Deutschen in Rumänien nicht wünscht.

In einer Erklärung des Vorsitzenden des Volksrates der Deutschen in Rumänien heisst es: „Die Regierung hat die Abhaltung des Volksentscheids verboten. Sie hat damit in das innervölkische Leben unseres Volkes einen Eingriff getan, gegen den wir in der festen Überzeugung, dass der Volksentscheid in keiner Weise gegen die Gesetze des Landes verstösst, auf das schärfste Einspruch erheben. Die Regierung hat damit gezeigt, dass sie die Einigung unseres Volkes nicht wünscht.“

Der Vorsitzende der deutschen Fraktion im Bucureştier Parlament Dr. H. Otto Roth führte zum Verbot des Volksentscheids im Parlament am 22. Januar das Folgende aus: Warum wird der deutschen Volksgruppe die Ausübung der verfassungsmässig verbürgten Freiheiten gerade heute verwehrt, wo die innere und äussere Not derselben immer empfindlicher anschwillt? Ist der Wille beim staatsführenden Volke nicht mehr vorhanden, sich mit der deutschen Volksgruppe friedlich zu verständigen? Wir pochen in der letzten Zeit vielfach vergeblich an die Tore der Regierung. Die Bereitschaft, eine Lösung auch nur der brennendsten Fragen zu suchen, wird von Jahr zu Jahr geringer...

Der deutsche Abgeordnete äussert hierauf: Was war der Zweck und der Sinn des in Aussicht genommenen Volksent-

scheids? Wir wollten durch diese Kundgebung die Entschlossenheit unseres Volkes zum Ausdruck bringen, dem seit mehr als zwei Jahren im Schosse unserer Volksgruppe bestehenden Meinungsstreit ein Ende zu setzen und klar zum Ausdruck zu bringen, dass die überwältigende Mehrheit der deutschen Volksgruppe in Rumänien entschlossen ist, alle aufbauenden Kräfte zu sammeln und den innenvölkischen Frieden wieder herzustellen. Wäre es nicht im Interesse des Staates gewesen, diesen Klärungsprozess zu fördern? Damit auch dem staatsführenden Volke gegenüber festere Grundlagen für die Beziehungen zur deutschen Volksgruppe bestünden?

Eine missverstandene Rede des ungarischen Senators Gyárfás.

Da einzelne Budapester Blätter sich mit der in Timisoara gehaltenen Rede des ungarischen Senators Elemér *Gyárfás* auf Grund falscher Zitate befasst haben, soll nachstehend der bezügliche Teil der Rede in richtiger Wiedergabe nachgeholt werden:

Das Problem war folgendes: Kann man in Siebenbürgen, wo bedeutende Massen von Ungarn und Rumänen auch mit Deutschen vermischt, durcheinandergewürfelt leben, mit friedlichen Mitteln einen Ruhezustand herbeiführen? Offenbar ist dies auf Grund des totalen Nationalitätenprinzips nicht möglich. Diejenigen, die das Leben des Staates und die öffentlichen Institutionen auf Grund des totalitären Nationalgedankens einrichten wollen, glauben, diese Frage nur auf Grund des Rechtes des Stärkeren lösen zu können. Hievon ausgehend, werden diejenigen, die den zum Götzen erhobenen Nationalstaat ablehnen oder seine schrankenlose Verwirklichung auch nur hemmen, als unerwünschte Elemente, ja als Staatsfeinde gebrandmarkt.

Die Verblendeten dieses Trugbildes der Nation erblicken in den Minderheiten nur einen Stoff der Irredenta und schreiben ihnen das ausschliessliche Bestreben zu, den Staat zu unterwühlen und den Anschluss der von ihnen bewohnten Gebiete an den stammverwandten Nachbarstaat vorzubereiten.

Wäre dem wirklich so, so würde es im Interesse des Mehrheitsstaates liegen, die Minderheit ihres Nationalbewusst-

seins zu entkleiden, ihre biegsameren Schichten einzuschmelzen und ihre widerstrebenden Elemente zu zermalmen. Geht man davon aus, so ist nur eine friedliche Lösung möglich: der Austausch und die Umsiedlung vermischter Bevölkerungsteile, wie sie die Türken und Griechen trotz vieler Leiden auch durchgeführt haben.

Daten zum Wahlspruch der „Proportionalität.“

Die Faktoren des rumänischen öffentlichen Lebens suchen, ausser der Betonung der ungenügenden Kenntnis der Staatsprache, bei Entfernung der Minderheitsangestellten auch die moralische Grundlage dazu in der Verkündung: Proportionalität müsse geltend werden zwischen den Angehörigen der Mehrheit und Minderheit.

Heutzutage sehen natürlich schon viele auch ohne Vorhandensein einer moralischen Grundlage die Entlassung der Minderheitsangestellten gerne und bekennen sich zur Notwendigkeit des angewandten numerus nullus.

Mit Letzteren wollen wir nicht rechten, wie sehr aber auch bei den Ersteren die moralische Grundlage fehlt, dies zu beweisen mag vielleicht nicht überflüssig sein. Emsig sammelte man allenthalben Belege dafür, wie eigentlich das Zahlenverhältnis der öffentlichen Angestellten in den einzelnen Komitaten und Städten unter Rumänen, Ungarn und anderen Minderheitsangehörigen bestellt ist.

Nachfolgend legen wir die Daten einer vorwiegend ungarisch bewohnten Stadt Rumäniens, die von Odorheiu vor.

In dieser Stadt waren nach der Volkszählung von 1920 von 10.192 Einwohnern 9653 Ungarn, 211 Rumänen, 154 Deutsche, 163 Juden und 11 sonstiger Nationalität. Heute finden wir in derselben Stadt:

In Komitatsdienst 11 Ungarn, 14 Rumänen, 3 Deutsche und 1 jüdischen Beamten, 2 ungarische und 2 rumänische Diener.

An der Pretura (Stuhlrichteramt) 1 ungarischen, 2 rumänische und 1 deutschen Beamten, 1 rumänischen Diener

An der Primaria (Bürgermeisteramt) 17 ungarische, 5 ru-

mänische, 1 deutschen Beamten, 1 ungarischen und 2 rumänische Diener.

Beim Forstamt 2 ungarische und 4 rumänische Beamte, 1 rumänischen Diener.

Beim Gerichtsamt und Bezirksgericht 26 ungarische, 16 rumänische, 2 deutsche und 2 jüdische Beamte, 3 ungarische und 5 rumänische Diener.

Bei der Finanzdirektion 26 ungarische, 24 rumänische und 1 deutschen Beamten.

Bei der Polizei 7 rumänische Beamte, 17 andere rumänische und 1 deutschen Angestellten.

Am Schulinspektorat 2 ungarische, 2 rumänische und 2 deutsche Beamte.

Am staatlichen Bauamt 1 ungarischen, 3 rumänische, 1 jüdischen Beamten, 1 ungarischen und 1 rumänischen Diener.

Bei der Landwirtschaftskammer 1 ungarischen, 6 rumänische, 1 deutschen und 1 Beamten anderer Nationalität.

Beim sozialen Versicherungsamt 1 ungarischen und 1 rumänischen Beamten, 1 ungarischen und 1 rumänischen Diener.

Entnationalisierung strafbar!

Ein Minderheiten-Antrag im Prager Parlament.

Die oppositionellen Minderheitsparteien im Prager Parlament nahmen eine gemeinsame Aktion vor. Seitens der deutschen Parteien, der Sudetendeutschen Partei (Abg. K. H. Frank) und der deutschen christlich sozialen Partei (Abg. Luschka), seitens der ungarischen Minderheit, der Christlich-Sozialen (Abg. v. Szüllő) und seitens der polnischen Minderheit (Abg. Wolf) wurde ein Antrag betreffend Durchführung des § 134. der Verfassungsurkunde eingebracht, in welchem die Regierung aufgefordert wird, ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die gewaltsame Entnationalisierung laut § 134. der Verfassungsurkunde unter Strafe stellt.

In der Begründung des Antrages ist ausgeführt:

§ 134. der Verfassungsurkunde hat den Grundsatz aufgenommen, dass jede gewaltsame Entnationalisierung unerlaubt ist und beigefügt, dass die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes

durch das Gesetz als strafbare Handlung anerkannt werden kann. Diese Bestimmungen bilden den Abschluss des sechsten Hauptstückes der Verfassungsurkunde, welcher den Schutz der nationalen, Religions- und Rassen-Minderheiten zum Gegenstande hat. Hieraus geht unzweifelhaft hervor, dass die Absicht der Verfassungsurkunde im Minderheitenschutz restlos durchzuführen und damit auch die Verpflichtung des Minderheiten-Schutzvertrages von St. Germain vom 10 Dezember 1919 zu erfüllen ist, demzufolge kein Gesetz, keine Verordnung und keine Amtshandlung die Vertragsverpflichtungen rechtsgültig abändern oder aufheben darf.

Im Laufe der mehr als 15 Jahre seit der Verlautbarung der Verfassungsurkunde mehren sich die Erscheinungen, die den Beweis erbringen, dass der Minderheitenschutz ohne ein Durchführungsgesetz zum § 134. der Verfassungsurkunde in Frage gestellt ist und praktisch unwirksam gemacht werden kann. In der letzten Zeit sind zahlreiche Vorfälle bekannt geworden, die es den verantwortungsbewussten Volksvertretern der Minderheiten zur Pflicht machen, zwecks absoluten Schutzes der Minderheiten das beantragte Durchführungsgesetz dringend zu urgieren. Verwandte Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Republik haben sich als nicht genügend wirksam erwiesen.

Die Begründung des Antrages schliesst mit dem Satze ab: Die Gefertigten sind der Überzeugung, dass mit der restlosen Sicherstellung der nationalen und wirtschaftlichen Existenz der Minderheiten im Staate im Sinne des Antrages im Zeitpunkte schwerer internationaler politischer und wirtschaftlicher Spannungen auch dem gesamtstaatlichen Interesse gedient würde.

Zur Lage der Ukrainer in Rumänien.

Dr. W. v. Zaloziacky, Führer der Ukrainer in der Bukowina, äussert sich zur Lage seiner Volksgenossen im rumänischen Staate in einem dem Lemberger „Dilo“ gegebenen Interview wie folgt: In Rumänien verbreitete sich eine extrem nationalistische Bewegung, die sich unter anderem eine Entnationalisierung der Ukrainer Rumäniens zum Ziele setzte. In den Schulen dürfen die Lehrer den ukrainischen Kindern nicht einmal dasjenige in ihrer Muttersprache erklären, was diese in

rumänischer Sprache nicht verstehen. Ja, selbst die Gebetbücher müssen in rumänischer Sprache gedruckt werden. Der Gottesdienst muss rumänisch gelesen werden. Die rumänischen politischen Parteien erachten es als ihre „heilige Pflicht“ die Ukrainer zu Rumänen zu machen. Diese „heilige Pflicht“ darf nicht kritisiert werden. Jede rumänische Partei wendet übrigens ihre eigenen Methoden an, um dieser „Pflicht“ möglichs beschleunigt gerecht zu werden. Der frühere rumänische Premierminister Maniu gewährte den ukrainischen Kindern in den Schulen 6 Unterrichtsstunden in der Ukrainischen Sprache. Seine Nachfolger in der Regierung – die Liberalen – machten für diesen Zustand die vortragenden Lehrpersonen verantwortlich, indem sie sie des – Landesverrats anklagten ...

Der Bucureștier „Curentul“ bringt unter der Überschrift „Die Niedertracht der ukrainischen Geistlichen in der Bukowina“ einen Aufsatz, in dem mit Empörung festgestellt ist, dass die ukrainischen Pfarrer mit ihren ukrainischen Pfarrkindern „noch immer nur in ukrainischer Sprache sprechen.“

Die Lehren der englischen Geschichte

Prof. *Seton-Watson*, der sehr angesehene, unter dem Namen „Scotus Viator“ in ganz Europa bekannt gewordene Publizist, weilte dieser Tage in der Tschechoslowakei.

Prof. Seton-Watson gewährte dem Vertreter des tschechischen Blattes «*Pritomnost*», *Dr. Smetacek* ein Interview, aus dem zu ersehen ist, dass er die Lösung der Minderheitenfragen im Interesse des tschechoslowakischen Staates selbst als eine sehr dringliche erachtet.

Prof. Seton-Watson erklärte:

„Sie erwähnten im Anfang Ihrer Unterredung die Fülle politischer Erfahrungen und fragten, ob es nicht möglich wäre, von dort aus irgendeinen Rat zu erhalten. Vielleicht ist dies möglich, aber auch im umgekehrten Sinne als Ihnen dies scheinen mag. In der Geschichte und Politik Englands finden sich nämlich nicht nur positive Belehrungen, sondern auch Beispiele der Warnung. So, zum Beispiel Irland. Erinnern Sie sich, welch

höllische Verwirrung unsere Politik in dieser Frage verursachte. Unser Vorgehen Irland gegenüber hat lange Zeit hindurch das Verhältnis Englands zu den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, wo viele Millionen Wähler irischer Abstammung und irischer Gesinnung leben, verschlechtert. Vielleicht Hesse sich hier eine entfernte Analogie in Bezug auf Ihr Verhältnis zu Deutschland finden, wenn nicht noch der Unterschied bestünde, dass zwischen Amerika und Irland der Ozean liegt, während Sie an Deutschland als Nachbarn angrenzen...

In der irischen Frage sind wir immer mit jedem Zugeständnis zu spät gekommen. Stets, wenn es schien, dass eine Einigung in Reichweite wäre, kam irgend eine äussere Komplikation, die sie verhinderte. Das ist eine Warnung! Ganz gewiss wäre für Sie manches Interessante in dieser Geschichte."

Prof. Seton-Watson wies dann in demselben Interview hin: „Ebenso lehrreich, vielleicht noch lehrreicher wäre für Sie die Geschichte des Streits Englands mit Süd-Afrika. Diesesmal aber im positiven Sinne. Von den Buren trennten uns die Sprache und die politische Tradition noch mehr als von den Iren und zweimal kam es zwischen uns zu einem offenen Kriege, einmal sogar zu einem grossen Kriege, der einige Jahre dauerte. Und dennoch zeigte es sich, dass es möglich ist, Fehler und Feindseligkeit der Vergangenheit neben einem verständigen Friedensvertrag durch weitreichende kulturelle, sowie politische Zugeständnisse wieder gut zu machen ...

Für Mitteleuropa bietet sich hier ganz gewiss eine Fülle von Belehrungen; sowohl im Misserfolg Englands Irland gegenüber, als auch im Erfolg Englands Süd-Afrika gegenüber ..."

Die Tätigkeit des Volkerbundes im Jahre 1935 in Minderheitenfragen.

Bekanntlich gibt die Informationsabteilung des Völkerbundes monatlich besondere Hefte heraus, die unter dem Titel „Die Tätigkeit des Völkerbundes“ Aufschluss geben, welche Verfügungen der Völkerbund im vergangenen Monate in politischen, Verwaltungs-, sozialen, humanitären, Minderheits- und Abrüstungsfragen getroffen hat.

Das Dezemberheft von 1935 gibt ausserdem eine Zusammenfassung der Leistung des Völkerbundes im vergangenen Jahr und in den einzelnen Fragenkomplexen.

Nichts kann sprechender die stiefmütterliche Behandlung der Minderheitenfrage vonseiten des Völkerbundes kennzeichnen, als der zusammenfassende Bericht, den wir über die Tätigkeit in Minderheitenangelegenheiten hier lesen können.

Diese ist im Ganzen so viel:

Dieses Jahr fand vor der Völkerbundversammlung keine allgemeine Aussprache über das Problem des Minderheitenschutzes statt. Jedoch lenkten einzelne Fragen wiederholt die Aufmerksamkeit des Rates oder seiner Komitees auf sich.

Der Rat beschäftigte sich im besonderen mit dem Statut der Minderheitenschulen in Albanien. Auf Grund des Gutachtens des Ständigen Internationalen Gerichtshofes teilte die albanische Regierung mit, sie werde die auf ihrem Gebiet angewandten Schulvorschriften abändern, um den Minderheiten volle Genugtuung zu geben.

Nach einer Untersuchung an Ort und Stelle wurde die Ansiedlung der 25.000 Assyrer, die den Irak verlassen wollen, in Syrien (Gegend des Ghab) beschlossen. Die Ausgaben werden von den Regierungen Iraks, Grossbritanniens, der Staaten der Levante unter französischem Mandat und vom Völkerbund gedeckt werden.

BÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN.

Eine öffentlich-rechtliche Erörterung der rumänischen Prüfungen der Beamten und Lehrpersonen.

Wie bekannt ist, wurden in der zweiten Hälfte des Jahres 1934 in Rumänien bereits angestellte öffentliche Beamte und Lehrpersonen, die den Minderheiten angehören, auf Grund ministerieller Erlässe vor besonderen Kommissionen aus rumänischer Sprache geprüft. Diejenigen Beamten und Lehrpersonen, die diese Prüfungen mit günstigem Erfolge nicht bestanden haben, wurden ohne weitere Erhebungen ihres Amtes enthoben.

Dr. B. Dutczak, Advokat in Cernauți verfasste eine Bro-

schüre, womit bezweckt ist, einen Beitrag zum Nachweise dessen zu liefern, dass die Heranziehung öffentlicher Beamten einschliesslich der Richter zu derartigen Prüfungen keine gesetzliche Begründung finden kann, sowie dass die den Beamten und Lehrpersonen, die den Minderheiten angehören, sei es gesetzlich, sei es im Wege von Verordnungen, („Reglements“) auferlegte Verpflichtung zur Ablegung von Prüfungen aus rumänischer Sprache nicht nur dem, das Königreich Rumänien völkerrechtlich bindenden Minoritätenschutzvertrage ddto. Paris, den 9. Dezember 1919, sondern auch der geltenden Verfassung Rumäniens widerspricht. Deshalb zählt er auf: materielle und formelle Gesetze, formelle und materielle Verordnungen, die die Kenntnis der rumänischen Sprache betreffenden Vorschriften, die rechtliche Bedeutung des Art. 31 des Beamtenstatusgesetzes, Inhalt und Bedeutung der Gleichheit vor dem Gesetze, die Rechtsstellung der an staatlichen Volksschulen angestellten Lehrer, die Rechtsstellung der an staatlichen Mittelschulen angestellten Lehrpersonen (Professoren und Fachlehrer), die Rechtsstellung der an Privatschulen angestellten Lehrpersonen.

Nach Anführung dieses Materials und dessen Erörterungen zieht Dr. Dutczak folgenden Schluss:

I.

Die im Art. 31 der Vollzugsverordnung zum Beamtenstatusgesetz vom 19. Juni 1923 enthaltenen Normen sind insoweit, als dieselben die Entlassung der diesem Gesetze unterstehenden öffentlichen Beamten anordnen, nicht nur gesetz-, sondern auch verfassungswidrig. Abgesehen davon, ist aus diesem Art. 31 die Berechtigung der Exekutive, die den Minoritäten angehörenden Beamten nach Ablauf des Jahres 1934 jederzeit behufs Erprobung der Kenntnis der rumänischen Sprache einer Prüfung aus rumänischer Sprache vor den, von Fall zu Fall gebildeten Kommissionen zu unterziehen und im Falle eines ungünstigen Erfolges einer solchen Sprachprüfung – gleich privatrechtlichen Arbeitnehmern – ohne Anspruch auf Fortbezug des Gehaltes und überhaupt ohne irgendwelche Lebens Unterhaltungsversorgung aus dem Dienste zu entlassen, in keinem Falle ableiten. Derartige Beamtenentlassungen können hiedurch, dass sie von dem mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit betrauten Obersten Gerichtshofe seit dem Jahre 1926 ausnahmslos bestätigt werden,

keine materielle Rechtskraft erlangen, sondern bleiben nichtig und können daher von der Exekutive jederzeit aufgehoben werden.

II.

Durch die das Schulwesen in Grossrumänien seit der Kodifizierung der Verfassung von 29. März 1923 regelnden Gesetze wurden und werden die den Minderheiten angehörigen Lehrpersonen, die zur Zeit der Erlassung der Schulgesetze vom 26. Juli 1924, 22. Dezember 1925 und 15. Mai 1928 an staatlichen oder an privaten Volks- und Mittelschulen angestellt waren, trotzdem sie bis dahin die im Verwaltungswege vorgeschriebenen Prüfungen aus rumänischer Sprache mit Erfolg abgelegt und hiedurch die Befähigung zum Unterrichte der rumänischen Sprache erlangt hatten, im Vergleiche zu den, zum Mehrheitsvolke zählenden Lehrpersonen gleicher Kategorien benachteiligt. Denn diese Gesetze bestimmen, dass nur die den Minderheiten angehörigen Lehrpersonen in der Folge jederzeit, zuletzt im August 1934 zur Wiederholung der Sprachprüfung heranzuziehen sind, wenn auch schon durch die Inspektion der Schulaufsichtsorgane festgestellt wird, dass sie der rumänischen Sprache noch nicht vollkommen kundig sind. Ein ungünstiges Ergebnis solcher Prüfung hat den Ausschluss der betreffenden Lehrperson aus dem Lehrfache ohne Anspruch auf Lebensunterhalt zur Folge.

Nicht unerwähnt soll hiebei bleiben, dass die Überprüfung der Feststellungen der Spezialinspektionen im Verwaltungsgerichtsverfahren nicht möglich ist, sowie dass die Auswahl und die Festsetzung des Wirkungskreises der Sprachprüfungskommissionen dem freien Ermessen der Schulverwaltung vorbehalten wurde. Die Zusammensetzung solcher Prüfungskommissionen kann hinsichtlich der Qualifizierung des Prüfungsergebnisses kein objektives Urteil und ein gleiches Mass für alle Prüfungskandidaten verbürgen.

Dass durch die Gesetze, die eine derartige Behandlung der nur den Minderheiten angehörenden Lehrpersonen normieren, der im Art. 8 der Verfassung festgelegte Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze verletzt wird, kann nicht bezweifelt werden.

Abgesehen davon, widerspricht das Gesetz vom 22. Dezember 1925 insoweit dem Art. 9 des Minderheitenschutzvertrages vom 9. Dezember 1919, als den an privaten Minoritäten-

schulen tätigen Lehrpersonen die Berechtigung zur Ausübung des Lehramtes hinsichtlich aller Gegenstände entzogen wird, falls sie die Prüfung aus rumänischer Sprache im August 1934 nicht bestanden haben.

In jedem Falle erheischt die Gerechtigkeit, dass nicht nur die aus dem Lehrfache ausgemerzten Mittelschullehrer, sondern auch die Volksschullehrer, die vom Staate aus dem öffentlichen Schuldienste lediglich wegen Unkenntnis der rumänischen Sprache entlassen werden, von amtswegen in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

III.

Die besprochene Entlassung von Beamten und Lehrpersonen aus dem öffentlichen Dienste – ohne gleichzeitige Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes – kann zur Festigung der „inneren Einheit“ des Staates nicht beitragen.

Abgesehen davon, lässt sich die auf Grund der Schulgesetze vom 7. Mai 1934 und 5. Juli 1934 erfolgte Entlassung derjenigen Lehrkräfte, die an Minoritätenschulen tätig waren, hinreichende Fachkenntnisse aufwiesen und die Muttersprache der Schuljugend vollkommen beherrschten, vom pädagogischen Standpunkte nicht rechtfertigen. Zum Beweise dessen reicht der Hinweis darauf, dass in allen zur Ergänzung der Minoritätenschutzverträge abgeschlossenen bilateralen Staatsverträgen das Hauptgewicht darauf gelegt wird, dass an Minoritätenschulen grundsätzlich nur Lehrer angestellt werden, die derselben Minderheit angehören, wie die Schüler und welche die Sprache der Minderheit vollkommen beherrschen.

«Grenzland» über die Lage der Minderheiten in Rumänien.

Die Verschlechterung der Lage der Minderheiten in Rumänien kann durch nichts besser gekennzeichnet werden, als durch den Umstand, dass selbst jene politischen Zeitschriften, die ehemals die Minderheitenlage in Rumänien in ziemlich ruhigem Ton behandelten, jetzt auf den Ton scharfer Kritik übergangen. Viele solche Stimmen wollen wir nicht wiedergeben, einige darunter seien aber unseren Lesern zur Kenntnis gebracht. So berichtet „Grenzland“ (Zeitschrift für deutsche Schutz- und Kulturarbeit, herausgegeben vom Deutschen Schulverein Südmark) in der diesjährigen Jännernummer eingehend über die Lage

der Minderheiten Rumäniens, stellt fest, dass die Minderheitsangehörigen als zweit- oder drittklassige Staatsbürger behandelt werden, verurteilt scharf allerhand Sprachprüfungen sowie den neuen GewerbeGesetzesentwurf und bespricht endlich die in der rumänischen Presse und bei Volksversammlungen kundgetane Auffassung.

Diesbezüglich schreibt das „Grenzland“:

In der Presse und in Versammlungen der Rumänen werden bei alledem noch immer weitergehende Einschränkungsmaßnahmen gegen die nationalen Minderheiten gefordert. Insbesondere ist eine geradezu fanatische Rede, die der sonst zurückhaltende rumänische Außenminister Titulescu am 3. Dezember gegen die ungarischen Parlamentsvertreter gehalten hatte, zum Anlass der Äußerung solcher Wünsche genommen worden. Daran beteiligt sich auch die Regierungspresse, die sich auch nicht scheut, gegen die Deutschen die größten Verleumdungen loszulassen. Demgegenüber fallen gelegentliche Äußerungen gegenteiliger Art von rumänischer Seite kaum ins Gewicht, so erfreulich sie auch sind. Ein früherer Justizminister, Herr Junian, mahnte in der Kammer, ein Verwandter des früheren Ministerpräsidenten, Herr Boila, in der Presse, dass die fünf Millionen nicht rumänisch-nationalen Staatsbürger Rumäniens ein Anrecht auf Geltung im Staate und freie Entwicklung ihrer Individualität haben. Ein Beamtenkongress wendete sich, in erfreulichem Gegensatz zum Verhalten sonstiger Fachkongresse, gegen die Sprachprüfungen. Ein hervorragender rumänischer Universitätsprofessor bemüht sich um deutsch-rumänische Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet und findet für das Volksrecht der Deutschen Rumäniens warme und herzliche Worte. Sogar der äusserst zurückhaltende Unterrichtsminister Angheliescu lässt sich gelegentlich einer Schuleinweihung in deutscher Gegend zu einigen freundlichen Worten für die Siebenbürger Sachsen herbei. Das alles aber verhält ungehört im Toben eines entfesselten Nationalismus. Das neue Jahr verspricht nicht die geringste Besserung in dieser Beziehung. Binnen kurzem wird ein neues Verwaltungsgesetz die Nichtrumänen und ihre Sprache aus der Selbstverwaltung vollständig ausschalten. Der GewerbeGesetzesentwurf ist zwar zurückgezogen worden und soll umgearbeitet werden, aber es muss als ausgeschlossen angesehen werden, dass etwa die rumänisierenden Bestimmungen wegbleiben.

STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Der natürliche Volkszuwachs in Siebenbürgen zwischen 1920 und 1930.

In den letzten Jahren geben immer mehr rumänische und ungarische Nachrichtenquellen bekannt, dass die natürliche Zunahme der ungarischen Bevölkerung Siebenbürgens gegenüber der rumänischen Zunahme eine sehr niedrige ist. In Städten und an einigen besonderen Orten kann man diese Erscheinung tatsächlich beobachten, doch bei Betrachtung der grossen Volksmassen finden wir diese Feststellung und die daraus zu folgernde Verallgemeinerung nicht bestätigt. Wir stellen die Volkszunahme der Komitate Siebenbürgens zwischen 1920 und 1930 auf Grund der rumänischen amtlich statistischen Daten zusammen.* Diese Daten klären zwar nicht bezüglich des Zuwachses der Nationalitäten auf, doch kann man das Verhältnis der ungarischen Volkszunahme zur rumänischen mittels Gruppierung der Nationalitätengebiete in den siebenbürgischen Komitaten bewerten. Das Ergebnis, welches nachfolgende drei Tabellen bringen, zeigt, dass der Volkszuwachs eben der rein ungarischen Gebiete Siebenbürgens in den verarbeiteten 11 Jahren am grössten, in den vorwiegend rumänisch bewohnten Landstrichen verhältnismässig geringer und am niedrigsten im gemischt bewohnten Banate war. Die Verhältniszahl der natürlichen Volkszunahme zur Zahl der Bevölkerung haben wir auf Grund der Volkszählung von 1930 berechnet.**

Dieses statistische Ergebnis, welches den bisher bekannten und besonders von rumänisch-statistischer Seite betonten Daten ausdrücklich widerspricht, beweist, wie vorsichtig die von dem natürlichen Aussterben des siebenbürgischen Ungartums verkündete Mär zu behandeln ist.

* Auf Grund des Anuarul Statistic al României în Transilvania, Banaul, Crişana şi Maramureşul etc., Bucureşti, 1929.

** Es wäre richtig, wenn die Daten des Volkszuwachses jedes Jahr zur wahrscheinlichen Bevölkerungszahl desselben Jahres proportioniert würden, da aber in Rumänien bis 1930 keine gelungene Volkszählung vorgenommen wurde, auf deren Grund man die wahrscheinliche Bevölkerungszahl in den einzelnen Komitaten aus den vorhergehenden Jahren folgern könnte, so waren wir gezwungen, bei unserer Berechnung die Ergebnisse von 1930 als Grundlage zu gebrauchen. Diese Zahlen sind um etwas niedriger berechnet, als die richtigen Verhältniszahlen, was aber den Vergleich der Bevölkerungsverhältnisse in den einzelnen Gebieten nicht beeinträchtigt.

Tabelle No. I.

Der Volkszuwachs Siebenbürgens von 1920 bis 1930
Differenzen von Geburts- und Sterbefällen in absoluten Zahlen

Komitat	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	Zusammen 1920–1930
<i>Ungarische Komitate über 80%</i>												
Ciuc	1.767	2.449	1.641	1.950	2.186	2.052	1.602	1.289	1.816	1.433	2.165	20.350
Odorheiu	1.344	1.503	1.145	1.022	1.241	1.255	1.133	723	1.192	1.530	1.624	13.712
Treiscaune	1.200	1.757	1.744	1.678	1.635	1.367	1.035	1.110	1.295	1.031	1.425	15.277
I. Gruppe zusamm.	4.311	5.709	4.530	4.650	5.062	4.674	3.770	3.122	4.303	3.994	5.214	49.339
Natürlicher Zuwachs auf die Bevölkerungszahl von 1930 nach 1.000 Einwohnern gerechnet 10,9												
<i>Rumänische Komitate über 80%</i>												
Alba de jos	2.021	3.551	3.118	2.656	2.480	2.236	1.880	1.704	2.266	1.550	2.582	26.044
Hunedoara	2.148	3.107	3.307	2.939	2.239	1.704	1.688	1.334	2.698	1.643	2.516	25.323
II. Gruppe zusamm.	4.169	6.658	6.425	5.595	4.719	3.940	3.568	3.038	4.964	3.193	5.098	51.367
Natürlicher Zuwachs auf die Bevölkerungszahl von 1930 nach 1.000 Einwohnern gerechnet 8,6												
<i>Rumänische Komitate mit absoluter Mehrheit unter 80%</i>												
Solnoc-Dobâca	2.688	3.352	3.195	2.811	2.488	2.453	2.366	1.688	3.016	2.550	2.937	29.544
Făgăraş	385	952	991	955	735	826	388	442	410	467	582	7.133
Cojocna	2.598	3.845	3.874	3.558	3.512	3.252	3.148	2.706	3.643	3.018	3.970	37.124
Bistriţa-Năsăud	571	1.234	1.475	1.475	1.343	1.456	1.299	1.085	1.827	1.438	1.461	14.664
Sibiu	1.289	2.355	2.152	1.751	2.029	1.526	1.500	1.587	1.903	1.399	2.188	19.679
Târnava Mică	1.339	1.491	1.803	1.754	1.571	1.629	2.206	1.841	2.354	1.897	2.490	20.375
Turda-Arieş	1.874	2.478	2.381	2.651	2.613	2.442	2.614	2.339	3.083	2.643	3.205	28.323
Arad	3.409	2.669	2.664	2.503	1.161	1.229	944	1.059	1.945	1.413	2.526	21.522
Bihor	7.566	6.670	5.277	3.790	5.234	4.106	3.644	3.415	4.635	4.735	6.153	55.225
Maramureş	180	2.154	2.512	2.403	3.310	2.638	2.081	1.924	2.773	2.299	2.808	25.082
Sălaj	3.262	2.922	3.743	2.652	3.328	2.525	3.166	3.079	4.679	4.220	5.227	38.803
Sătmar	3.554	4.232	4.893	4.791	3.887	3.794	2.762	2.381	3.802	3.141	4.080	41.317
Caraş-Severin	1.546	1.829	2.113	1.306	649	739	170	21	1.536	86	1.694	11.647
III. Gruppe zusamm.	30.261	36.183	37.073	32.400	31.860	28.615	26.288	23.525	35.606	29.306	39.321	350.438
Natürlicher Zuwachs auf die Bevölkerungszahl von 1930 nach 1.000 Einwohnern gerechnet 9,1												
<i>Gemischt bewohnte Komitate</i>												
Târnava Mare	1.064	1.955	1.755	1.697	1.665	1.408	1.539	1.217	1.820	1.673	1.854	17.647
Timiş-Torontal	3.677	2.789	1.824	1.366	52	751	171	282	589	29	1.447	12.635
Braşov	892	1.220	1.063	1.065	975	954	1.346	1.379	1.763	1.498	1.732	13.887
Mureş-Turda	2.198	3.101	2.948	2.824	2.766	2.801	3.402	2.767	3.664	2.947	4.130	33.548
IV. Gruppe zusamm.	7.831	9.065	7.590	6.952	5.458	5.914	6.116	5.645	7.836	6.147	9.163	77.717
Natürlicher Zuwachs auf die Bevölkerungszahl von 1930 nach 1.000 Einwohnern gerechnet 6,4												
I–IV. Grup. zusamm.	46.572	57.615	55.618	49.597	47.099	43.143	39.742	35.330	52.709	42.640	58.796	528.861
Natürlicher Zuwachs auf die Bevölkerungszahl von 1930 nach 1.000 Einwohnern gerechnet 8,7												

Quelle: Anuarul Statistic al României.

Sabin Manuila: Tendințele mișcării populației în județele Transilvaniei în anii 1920–1927. Trans. Ban. Cris. Maram. București 1929. 667–676.

Tabelle No. II.

Gruppierung der siebenbürgischen Komitate nach Nationalitäten auf Grund der Volkszählung von 1930

Komitat	Gesamtbevölkerung	Rumänische	%	Ungarische	%	Sonstige	%	Natürlicher Zuwachs auf die Bevölkerungszahl von 1930 nach 1.000 Einwohnern Bestand nach den Jahren 1920–30
<i>Ungarische Komitate über 80%</i>								
Ciuc	145.661	20.955	14.4	120.536	82.8	4.170	2.8	
Odorheiu	129.917	6.119	4.7	119.300	91.8	4.498	3.5	
Treiscaune	135.557	21.356	15.8	109.371	80.7	4.830	3.5	
I. Gruppe zusammen	411.135	48.430	11.8	349.207	84.9	13.498	3.3	10.9
<i>Rumänische Komitate über 80%</i>								
Alba de jos	212.672	173.340	81.5	24.021	11.3	15.311	7.2	
Hunedoara	331.947	272.212	82.0	37.562	11.3	22.173	6.7	
II. Gruppe zusammen	544.619	445.552	81.8	61.583	11.3	37.484	6.9	8.6
<i>Rumänische Komitate mit absoluter Mehrheit unter 80%</i>								
Solnoc-Dobâca	218.580	169.502	77.6	33.897	15.5	15.181	6.9	
Făgaraş	86.016	67.386	78.4	4.756	5.5	13.874	16.1	
Caraş	200.847	139.586	69.5	5.039	2.5	56.222	28.0	
Severin	239.329	183.286	76.6	15.823	6.6	40.220	16.8	
Cojocna	334.236	203.770	61.0	100.712	30.1	29.754	8.9	
Năsaud	144.052	103.354	71.7	7.536	5.3	33.162	23.0	
Sibiu	194.585	120.741	62.1	9.094	4.7	64.750	33.2	
Târnavă Mică	149.315	80.539	54.0	35.272	23.6	33.504	22.4	
Turda-Arieş	183.323	136.281	74.3	39.305	21.5	7.737	4.2	
Arad	423.565	258.408	61.0	82.385	19.5	82.772	19.5	
Bihor	510.137	314.057	61.6	152.942	30.0	43.138	8.4	
Maramureş	161.503	93.200	57.7	11.181	6.9	57.118	35.4	
Sălaj	343.167	193.052	56.3	107.738	31.4	42.377	12.3	
Satmar	294.690	178.746	60.7	74.830	25.4	41.114	13.9	
III. Gruppe zusammen	4,027.964	2,687.460	66.7	742.093	18.4	598.411	14.9	9.1
<i>Gemischt bewohnte Komitate</i>								
Târnavă Mare	148.003	66.231	44.8	17.466	11.8	64.306	43.4	
Timiş-Torontal	499.261	187.953	37.6	76.941	15.4	234.367	47.0	
Braşov	167.509	83.539	49.9	44.728	26.7	39.242	23.4	
Mureş-Turda	289.378	132.648	45.9	123.240	42.6	33.490	11.5	
IV. Gruppe zusammen	1,104.151	470.371	42.6	262.375	23.8	371.405	33.6	6.4
I-IV. Gruppe zusammen	5,543.250	3,206.261	57.9	1,353.675	24.4	983.314	17.7	8.7

Tabelle No. III.

Natürlicher Zuwachs nach 1.000 Seelen

Komitat	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933
Ciuc	12.5	17.3	11.6	12.8	15.5	14.5	12.4	9.9	12.6	9.8	14.8	11.1	10.9	11.1
Odorheiu	10.9	12.3	8.7	12.3	10.1	10.2	9.1	5.8	9.3	11.8	12.5	11.4	10.2	10.2
Treiscaune	8.3	12.1	11.9	11.5	11.2	9.3	8.0	7.3	9.7	7.6	10.5	9.0	8.2	8.5
Hunedoara	6.2	8.9	9.5	8.4	6.4	4.9	5.1	4.1	8.1	4.9	7.6	5.1	5.1	2.2
Alba de jos	8.3	14.6	11.6	10.9	10.2	9.2	9.6	8.7	10.6	7.2	12.2	9.5	10.2	6.4
Făgaraş	4.2	10.7	11.0	9.3	8.1	9.2	4.9	5.6	4.8	5.4	6.7	4.6	6.9	7.4
Solnoc-Dobâca	10.4	13.0	12.4	10.9	9.7	9.5	11.3	8.0	14.0	11.7	13.4	12.3	13.2	11.2
Turda-Arieş	10.2	13.5	12.9	14.4	14.2	13.2	14.4	12.8	17.4	14.8	17.8	16.9	15.6	12.1
Severin	–	–	–	–	–	–	2.4	1.6	5.1	1.6	4.2	2.9	2.1	0.8
Caraş	3.4	4.0	4.6	2.9	1.4	1.6	1.8	1.9	1.6	1.5	3.4	1.5	1.1	2.4
Bistriţa-Năsaud	4.3	9.4	11.2	11.2	10.2	11.1	9.4	7.9	12.8	10.0	10.1	11.1	10.3	9.7
Mureş-Turda	8.9	12.6	12.7	11.5	11.2	11.4	13.1	12.6	12.9	10.3	14.3	12.9	12.2	10.0
Braşov	7.9	10.7	9.3	9.3	8.6	8.4	8.3	8.6	10.7	9.0	10.3	9.7	7.4	9.6
Târnava Mare	6.4	11.6	10.4	10.1	9.9	8.4	10.2	8.0	12.4	11.4	12.6	10.7	9.4	10.9
Timiş-Torontal	7.4	5.7	3.7	2.8	0.1	1.5	0.3	0.6	1.2	0.6	2.9	1.2	0.9	0.6

Die römisch-katholischen konfessionellen Lehranstalten der Timișoaraer Diözese im Schuljahr 1933/34.

Benennung und Ort der Lehranstalt	Gründungs- jahr	Unterrichts- sprache	Zahl der Lehrkräfte	Zahl der Klassen	Lehrsäle	Zahl der Schüler	Bemerkungen
<i>I. Lyzeen</i>							
1. R. k. ungarisches Knabenlyzeum Arad	1919	ungarisch	14+6*	7	11	193	* Stundengeber
2. R. k. deutsches Kna- benlyzeum Timișoara	1926	deutsch	17+6	12	14	536	
3. R. k. „Notre Dame“ Mädchenlyzeum Ti- mișoara	1893	rumänisch teilweise ungarisch	16	7	14	223	
4. R. k. Piaristen- Lyzeum Timișoara	1750	rumänisch*	23	7	12	291	* Wöchentlich 3 un- garische Sprach- stunden für die Un- garn, Religionslehre in der Muttersprache
<i>II. Lehrer- und Lehrerinnen- Bildungsanstalten</i>							
1/a Kath. Deutsche Lehrer-Bildungsan- stalt Timișoara	1920	deutsch	3+8	V. und VII.	4	32	
1/b Übungsschule der Kath. Deutschen Lehrer-Bildungsan- stalt Timișoara	1926	deutsch	4	4	6	162	
2/a Röm. kath. Lehre- rinnen-Bildungsanstalt mit Sektion für Kinder- gärtnerinnen-Bildung Timișoara	1881	deutsch	15	3*	3	49	* (IV, VI, VII)
2/b Übungsschule der Röm. kath. Lehrer- innen-Bildungsanstalt Timișoara	1881	deutsch	2	4	2	70	
<i>III Röm. kath. Kinderbewahrer- innen-Bildungsanstalt</i>							
Timișoara	1893	deutsch	*	1	1	7	* Dieselben welche bei II. 2/b tätig sind

Benennung- und Ort der Lehranstalt	Gründungs- jahr	Unterrichts- sprache	Zahl der Lehrkräfte	Zahl der Klassen	Lehrsäle	Zahl der Schüler	Bemerkungen
<i>IV. Röm. kath. Mädchen-Fortbildungsschule</i>	1893	deutsch	11	1	3	37	
<i>V. Röm. kath. Haushaltungskurs Timișoara</i>							* Siehe Röm. kath. Mädchen-Fortbildungsschule
<i>VI. R. kath. Hauswirtschaftsschule Timișoara</i>	1929	deutsch	7	2	2	16	
<i>VII. Banater Deutsche Landwirtschaftliche Winterschule</i>							
Voiteg	1927/28	deutsch	5	2	2	48	
<i>VIII. Röm. kath. Gymnasien</i>							
Mädchengymnasien							
1. Arad Sektion a)	1916	ungarisch	13	6	7	272	I. und II. Klasse paralell
„ b)	1933	deutsch	8	1	1	22	
2. Jimbolea	1902	deutsch	8	4	4	150	
3. Lipova	1894	deutsch	7	4	7	142	
4. Lugoj Sektion a)	1892	deutsch	12	4	4	82	
„ b)	1892	ungarisch	12	4	4	64	
5. Oravița	1875	deutsch	7	2	5	30	
6. Periam	1895	deutsch	6	3	5	82	
7. Sânnicolaul-Mare	1903	deutsch	6	3	6	53	
8. Timișoara Cetate	1874	deutsch	12	4	4	162	
„ Fabrică	1874	ungarisch	10	4	5	154	
„ Iosefin	1874	deutsch	14	4	5	228	
Knabengymnasien Deutsches röm. kath. Knabengymnasium							
1. Jimbolia	1932	deutsch	8	4	6	136	
2. Timișoara Cetate	1920	ungarisch	11	4	4	151	
<i>IX. Röm. kath. Volksschulen</i>							
Timișoara Cetate	1858	deutsch	2	4	2	88	
„ Fabrică Sekt. a)	1863	ungarisch	3	6	3	115	
„ b)	1924	deutsch	2	6	2	73	
Knabenvolksschule							

Benennung und Ort der Lehranstalt	Gründungs- jahr	Unterrichts- sprache	Zahl der Lehrkräfte	Zahl der Klassen	Lehrsäle	Zahl der Schüler	Bemerkungen
Timișoara Iosefin							
Knaben- Sekt. a)	1919	ungarisch	4	4	4	163	
volksschule „ b)	1926	deutsch	4	6	4	149	
Timișoara Iosefin							
Mädchen- Sekt. a)	1921	deutsch	7	7	7	338	
volksschule „ b)	1881	ungarisch	8	7	8	342	
Bacova	1786	deutsch	4	7	4	342	
Freidorf	XVIII. Jahrh.	deutsch	3	7	2	203	
Checea	1846	rumänisch- kroatisch	1	7	1	55	
Bobda	1865	deutsch	1	7	1	24	
Comloșul-mic	1785	deutsch	3	7	3	203	
Jimbolea	1902	deutsch	2	4	3	73	
Cărani	1805	deutsch	3	7	3	164	
Orțidorf	1784	deutsch	4	7	5	216	
Călăcea	1915	deutsch	1	7	1	34	
Secușgiu	1821	deutsch	1	7	1	66	
Bărăteaz	1849	deutsch	1	7	1	42	
Hodoni	1863	deutsch	1	7	1	54	
Bencecul de sus	1825	deutsch	3	7	3	211	
Ianova	1883	deutsch	1	7	1	40	
Giarmata	1730	deutsch	8	7	8	598	
Giarmata-Überland	1850	deutsch	1	7	1	76	
Lipova Sektion a)	1862	deutsch	2	6	2	73	
„ b)	1862	ungarisch	1	4	1	33	
Mașloc	1800	deutsch	2	7	2	177	
Fibiș Sektion a) vor	1840	deutsch	1	7	1	56	
„ b) vor	1840	ungarisch	1	5	1	56	
Neudorf	1765	deutsch	2	7	2	120	
Remetea-Mică	1868	deutsch	2	7	2	100	
Ciavoș	1818	deutsch	2	7	2	104	
Fodorház	1860	deutsch	1	7	1	32	
Johannisfeld	1807	deutsch	3	4	3	203	
Deta Sektion a)	1760	deutsch	5	7	5	312	
„ b)	1929	ungarisch	2	5	2	96	
Topolea	1883						Seit zwei Jahren kein Unterricht
Omorul-mic	1900	deutsch	1	7	1	65	
Voiteg	1858	deutsch	2	7	2	138	
Folia	1853	deutsch	1	7	1	23	

Benennung und Ort der Lehranstalt	Gründungs-jahr	Unterrichts-sprache	Zahl der Lehrkräfte	Zahl der Klassen	Lehrsäle	Zahl der Schüler	Bemerkungen
Bulgaruş	1769	deutsch	3	7	3	193	
Vizejdia	1803	deutsch	1	7	2	86	
Periam-Haulic	1755	deutsch	3	5	5	122	
Haulic	1856	deutsch	1	3	1	51	
Periam	1860	deutsch	4	7	5	193	
Satumare din Timiş	1820	deutsch	1	7	1	63	
Comloşul-Mare							
Knabenschule	1834	deutsch	1	7	2	35	
Mädchenschule	1890	deutsch	2	7	2	86	
Lunga	1832	deutsch	1	7	1	45	
Nerău	1838	deutsch	1	7	1	43	
Sănnicolaul-German	1825	deutsch	3	7	4	112	
Sănnicolaul-Mare	1837	deutsch	5	7	5	167	Nur für Mädchen
Teremia-Mare							
Knabenschule	1920	deutsch	1	2	1	26	
Mädchenschule	1908	deutsch	3	7	3	179	
Arad Knabenschule	1929	ungarisch	4	4	4	189	
Mädchenschule	1917	ungarisch	4	4	5	173	
Aradul-Noul							
Knabenschule	1838	deutsch	4	7	5	273	
Mädchenschule	1892	deutsch	5	7	5	319	
Sănnicolau-Mic	1868	deutsch	2	7	3	153	
Glogovăţ							
a) Knaben-Abteil.	1782	deutsch	4	7	5	336	
b) Mädchen-Abteil.	1929	deutsch	3	7	3	241	
Nădlac	1832	ungarisch	1	7	1	58	
Zadărlac	1847	deutsch	3	7	3	206	
Engelsbrunn	1768	deutsch	3	7	4	199	
Guttenbrunn	1868	deutsch	4	7	4	244	
Radna	1798	ungarisch	1	7	1	33	
Şagul	1840	deutsch	3	7	4	237	
Schöndorf	1809	deutsch	3	7	4	241	
Traunau	1813	deutsch	3	7	3	184	
Wiesenhaid	1813	deutsch	2	7	2	152	
Pâncota	1815	ungarisch	2	7	3	125	
Sebiş	1860	ungarisch	1	7	1	42	
Silindai	1893	ungarisch	1	7	1	71	
Satu-Mic	1888	ungarisch	2	7	2	107	
Chişineu-Cris	1840	ungarisch	1	7	1	82	
Socodor	1856	ungarisch	1	7	1	36	
Otlaca	1858	deutsch	1	7	1	34	
Comlăuş	1860	deutsch	2	7	3	234	

Benennung und Ort der Lehranstalt	Gründungs-jahr	Unterrichts-sprache	Zahl der Lehrkräfte	Zahl der Klassen	Lehrsäle	Zahl der Schüler	Bemerkungen
Simandul de jos							
Sektion a)	1845	deutsch	1	7	1	65	
„ b)	1845	ungarisch	1	7	1	55	
Vârşand	1830	ungarisch	1	7	1	65	
Brestovăț	1846	deutsch	1	7	1	26	
Lugoj Mädchenschule							
Sektion a)	1874	deutsch	4	4	2	141	
„ b)	1874	ungarisch	4	4	2	136	
Recaș	1811	deutsch	3	7	3	191	
Oravița	1864	deutsch	2	4	2	65	
Nermet	1700	krasovener	1	5	1	83	
Clocotici	1790	krasovener	1	7	1	122	
Iersig	1847	ungarisch	1	6	2	56	
Izgar	1872	ungarisch	1	7	1	41	
Lupac	1790	krasovener	1	7	1	122	
Rafnic	1700	krasovener	1	5	1	135	
Vodnic	1700	krasovener	1	7	1	84	
<i>X. Röm. kath. Kindergärten</i>							
Arad	1933	ungarisch	1		1	37	
Aradul-Nou	1897	deutsch	3		3	235	
Beșenova-Nouă	1933	deutsch	1		2	80	
Deta	1886	deutsch	1		2	80	
Guttenbrunn	1898	deutsch	1		2	57	
Jimbolea	1902	deutsch	1		3	50	
Lipova	1928	deutsch	1		1	47	
Lugoj Sektion a)	1926	deutsch	1		1	50	
„ b)	1892	ungarisch	1		1	30	
„ c)	1931/32	deutsch	1		1	56	
Cărani	1907	deutsch	1		1	32	
Oravița	1913	deutsch	1		2	65	
Orțidorf	1912	deutsch	1		2	70	
Periam	1875	deutsch	2		3	133	
Recița	1932	deutsch	1		2	80	
Săcălaz	1927	deutsch	1		2	87	
Sănnicolaul-Mare	1931	deutsch	1		3	100	
Teremia-Mare	1909	deutsch	1		2	80	
Timișoara Cetate	1932	deutsch	1		2	47	
„ Fabrica Sekt. a)	1860	ungarisch	1		2	53	
„ „ „ b)	1929	deutsch	1		1	56	
„ Iosefin „ a)	1890	deutsch	2		4	118	
„ „ „ b)	1890	ungarisch	1		1	35	
Variaș	1928	deutsch	1		1	69	

Schülerstatistik

Lauf. Zahl	Schulart	Zahl der Schüler an Schulen mit rumänisch-ungarischer Unterrichtssprache		Zahl der Schüler an Schulen mit deutscher Unterrichtssprache		Zahl der Schüler an Schulen mit ungarischer Unterrichtssprache		Zahl der Schüler an Schulen mit slavischer Unterrichtssprache		Zusammen	
		1930/31	1933/34	1930/31	1933/34	1930/31	1933/34	1930/31	1933/34	1930/31	1933/34
1	Lyzeen	496	514	252	536	82	193	–	–	830	1243
2	Lehrer(innen)bildungsanstalt	–	–	122	81	–	–	–	–	122	81
3	Kinderbewahrerinnenbildungsanstalt	–	–	–	7	–	–	–	–	–	7
4	Fortbildungsschule	–	–	57	29	–	–	–	–	57	29
5	Haushaltungskurs	–	–	10	8	–	–	–	–	10	8
6	Gymnasien	–	–	485	1087	342	641	–	–	827	1728
7	Hauswirtschaftsschule	–	–	–	16	–	–	–	–	–	16
8	B. D. Landwirtschaftliche Winterschule	–	–	21	48	–	–	–	–	21	48
9	Volksschulen	–	–	9039	9571	2110	2074	491	601	11640	12246
10	Kirdergärten	–	–	1118	1572	160	155	–	–	1278	1727
		496	514	11104	12955	2694	3063	491	601	14785	17133

Statistischer Ausweis der Schulen und Lehrkräfte

Laufende Zahl	Schulart	Lehrkräfte																				
		Unterrichtssprache							an Anstalten mit rumän.-ung. Unterrichtssprache			an Schulen mit deutscher Unterrichtssprache			an Schulen mit ungarischer Unterrichtssprache			Zusammen				
		rum.-ungar.	rum.-kroat.	deutsch	ungarisch	mit deutscher	und ungar. Abteilung	Krasovener	Zusammen	kirchliche	weltliche	zusamm.	kirchliche	weltliche	zusamm.	kirchliche	weltliche	zusamm.	Slaven	kirchliche	weltliche	zusamm.
1	Lyzeen	2	—	1	1	—	—	4	26	13	39	2	21	23	1	19	20	—	—	—	—	
2	Lehrer(innen)bildungsanstalt	—	—	2	—	—	2	—	—	—	16)	16	32	—	—	—	—	16	16	32	
3	Kinderbewahrerinnenbildungsanstalt	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Fortbildungsschule	—	—	1)	—	—	1	—	—	—	11)	—	11	—	—	—	—	—	11	—	11	
5	Haushaltungskurs	—	—	—)	—	—	—	—	—	—	—)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Gymnasien	—	—	8	2	—	12	—	—	—	56	24	80	23	17	40	—	79	41	120		
7	Hauswirtschaftsschule	—	—	1	—	—	1	—	—	—	7	—	7	—	—	—	—	—	7	—	7	
8	B. D. Landwirtschaftliche Winterschule	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	4	5	—	—	—	—	1	4	5	
9	Volksschulen	—	1	54	14	—	82	—	—	—	46	113	159	21	25	46	6	67	144	211		
10	Kindergarten	—	—	16	1	—	20	—	—	—	18	7	25	4	—	4	—	22	7	29		
	Zusammen	2	1	85	18	—	13	5	124	26	13	39	157	185	342	49	61	110	6	232	265	497

Director și redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.
 Tipografia Husvéth și Hoffer, Lugoj.